



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 18.21 VOM 30. APRIL 2021**

---

# **ORDNUNG DES SEMINARS FÜR JÜDISCHE STUDIEN (PNINA NAVÈ LEVINSON – SEMINAR FÜR JÜDISCHE STUDIEN) DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 30. APRIL 2021**

**Ordnung des Seminars für Jüdische Studien (Pnina Navè Levinson – Seminar für Jüdische Studien)  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn**

vom 30. April 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

### **Präambel**

Das Seminar für Jüdische Studien ist ein Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium. Es wird nach theologischen Antworten auf gesellschaftspolitische Herausforderungen gesucht. Die Antworten sollen das Zusammenleben von Menschen über Religions- und Weltanschauungsgrenzen hinaus fördern und damit einer starken demokratischen Gesellschaftsentwicklung dienen.

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

Das Seminar für Jüdische Studien (Pnina Navè Levinson – Seminar für Jüdische Studien) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Das Seminar für Jüdische Studien ist eine Forschungs- und Lehreinheit.
- (2) Seine Aufgaben erstrecken sich auf das Studium, die Forschung und die Lehre mit dem Fokus auf die rabbinische Exegese und Gesetzesdiskurse, auf die jüdische Geistesgeschichte sowie auf die Auseinandersetzung mit jüdisch-theologischen Fragestellungen zu gesellschaftlichen Entwicklungen, wie etwa zur Wirtschafts- und Sozialetik oder Geschlechtergerechtigkeit.

Zu den Aufgaben des Seminars gehören insbesondere

1. die Durchführung und Betreuung einschlägiger Forschungsarbeiten, z.B. wissenschaftlicher Arbeiten von Doktorand\*innen (die Promotionsordnung bleibt unberührt), auf dem Gebiet der Jüdischen Studien und ihrer in Abs. 2 Satz 1 genannten benachbarten Disziplinen,
2. die Erarbeitung sowie Betreuung von wissenschaftlichen Publikationen,
3. die Gewährleistung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebotes der Jüdischen Studien für die thematisch, inhaltlich oder auf andere Weise mit ihnen verbundenen Studiengänge sowie
4. die Verwaltung der dem Seminar verfügbaren Mittel und Einrichtungen; § 27 Abs. 1 S. 3 HG bleibt unberührt.

### § 3

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Instituts sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gemäß § 26 Abs. 4 HG zählen:
  1. die zum Zeitpunkt der Errichtung des Seminars im Anhang A Genannten,
  2. sonstige
    - a) auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat berufene Hochschullehrer\*innen mit Forschungsaktivitäten im Bereich der Seminaraufgaben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der Aufnahme als Mitglied zustimmen,
    - b) den Arbeitsgruppen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a) angehörende akademische Mitarbeiter\*innen, die aus Mitteln des Seminars bzw. Mitteln Dritter zugunsten des Seminars finanziert sind oder dem Seminar zuordnet sind,
    - c) Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung entsprechend Abs. 1 Nr. 2 b).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch eine schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch im Falle der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 a),
  2. mit der Pensionierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Anhang A 1.) bzw. Abs. 1 Nr. 2a),
  3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1 Anhang A 2.) und 3.) bzw. gemäß Abs. 1 Nr. 2 b) bzw. c),
  4. durch Wegfall der Mitgliedschaft in der Fakultät,
  5. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach § 4 Abs. 2 dem zustimmen. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat; er bedarf der Schriftform und ist zu begründen, oder

6. durch den Tod des Mitglieds.

- (3) Mit Zustimmung des Vorstands kann ein Mitglied gemäß Abs. 1 auch Mitglied in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann jedoch nur in einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden.

## § 4

### Vorstand

- (1) Das Seminar wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorliegt. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Semester erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. Die Hochschullehrer\*innen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a),
  2. ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in, vorzugsweise gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2b),
  3. ein\*e Mitarbeiter\*in in Technik und Verwaltung, vorzugsweise gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2c) sowie
  4. ein\*e in einem Studiengang der jüdischen Studien oder der Komparativen Theologie der Religionen oder der Theologien im Dialog eingeschriebene\*r Studierende\*r eines der mittels der Hochschullehrer\*innen (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a) beteiligten Fachgebiets.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Zentrums für Komparative Theologie und Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören, werden von den jeweiligen Vertreter\*innen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandsmitglieds ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberchtigten für die Person gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt. Die Nominierung und Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands hat unter Beachtung von § 11b HG zu erfolgen.
- (5) Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin bzw. des akademischen Mitarbeiters sowie der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (6) Die Amtszeiten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 beginnen, soweit in § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, jeweils am 01. Oktober und enden im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeit mit Ablauf des 30. Septembers.
- (7) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreter\*innen der übrigen Gruppen verfügen.

- (8) Gehört dem Seminar nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an, so ist dieses geschäftsführende\*r Direktor\*in des Seminars. Gehört dem Seminar vorübergehend kein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an, so wählt der Fakultätsrat ein solches Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Ihre bzw. seine Amtszeit währt bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein\*e Hochschullehrer\*in der wissenschaftlichen Einrichtung als Mitglied angehört, jedoch längstens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Gehören dem Institut mehrere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an, wählen die Mitglieder des Vorstands die bzw. den geschäftsführende\*n Direktor\*in bzw. der Fakultätsrat im Falle des § 4 Abs. 8 Satz 2. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall zwei Jahre, die Regellaufzeit richtet sich nach § 4 Abs. 6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des scheidenden Mitglieds.
- (11) Die bzw. der geschäftsführende Direktor\*in vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler\*innen. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (12) Der bzw. dem geschäftsführenden Direktor\*in sollte Sekretariatsunterstützung zur Verfügung stehen.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (14) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des geschäftsführenden Direktorin bzw. Direktors.

## § 5

### **Rechenschafts- und Finanzbericht**

Das Seminar berichtet dem Fakultätsrat alle zwei Jahre über die Erfüllung seiner Aufgaben (insbesondere über die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten) und über die Verwendung der Mittel.

## § 6

### **Finanzierung**

- (1) Die Mittel des Seminars sind insbesondere Personal- und Sachmittel, die ihm, auch durch Drittmittelgeber, zur Verfügung gestellt werden. Es gilt § 16 Abs. 4 Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften.

- (2) Über die Mittel verfügt der Vorstand, ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, falls ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

## § 7

### **Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Seminars. Die ersten Amtszeiten der Vorstandsmitglieder beginnen – abweichend von § 4 Abs. 6 – mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung. Sie enden im Fall der Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 mit dem Ablauf des 30. Septembers 2022. Die Amtszeit der ersten geschäftsführenden Direktorin endet entweder mit dem Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem ein\*e weitere\*r Hochschullehrer\*in Mitglied des Seminars wird (Abweichend vom Regelfall nach § 4 Abs. 6 und 9 beginnt die Amtszeit der bzw. des dann gewählten geschäftsführenden Direktorin bzw. Direktors am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet im darauf folgenden Jahr mit dem Ablauf des 30. Septembers.) oder, wenn ihre Mitgliedschaft endet.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 24. März 2021.

Paderborn, den 30. April 2021

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

## Anhang

A)

Zum Zeitpunkt der Bildung der wissenschaftlichen Einrichtung sind folgende Personen Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1:

- 1.) Aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen:
  - Professorin Dr. Elisa Klapheck
- 2.) Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen:
  - Liliana Furman
- 3.) Aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung:
  - Kathrin Heithecker

B)

Zum Zeitpunkt der Bildung der wissenschaftlichen Einrichtung sind folgende Personen Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3:

- 1.) Aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen:
  - Professorin Dr. Elisa Klapheck
- 2.) Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen:
  - Liliana Furman
- 3.) Aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung:
  - Kathrin Heithecker

C)

Zum Zeitpunkt der Bildung der wissenschaftlichen Einrichtung ist folgende Person Vorstandsmitglied nach § 4 Abs. 2 Nr. 4:

- Aus der Gruppe der Studierenden:
- Ulrike Fügmann.

---

**HERAUSGEBER**

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**